

# Brandschutz- Anforderungen für Anlässe mit mehr als 100 Personen in Zeltbauten

## Weisungsblatt

1/8

Mitteilungen / Weisungen

August 2005

### 1. Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 01. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF,
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995,
- die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1.

**Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Zeltbauten, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können.**

**Bezüglich dem betrieblichen Brandschutz wird auf die Brandschutznorm Art. 69-73 verwiesen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haftet der Veranstalter in Eigenverantwortung.**

## 2. Fluchtwege und Bestuhlungen

### Fluchtwege

Fluchtwege müssen direkt und ungehindert ins Freie führen. Es müssen jederzeit mindestens 2 Ausgänge oder Notausgänge zur Verfügung stehen. Sie sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Kein Punkt im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang oder Notausgang entfernt sein.

Die erforderlichen Ausgangsbreiten richten sich nach der Personenbelegung. Sie betragen:

- bis 100 Personen 2 Ausgänge mit je 0.90 m
- bis 200 Personen 3 Ausgänge mit je 0.90 m  
oder je 1 Ausgang mit 0.90 und 1.20 m
- über 200 Personen mehr als 1 Ausgang mit 1.20 m  
wobei die Gesamtbreite aller Ausgänge pro  
angebrochene Personeneinheit mindestens  
0.60 m pro 100 Personen betragen muss.

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Ausgänge, welche während des Betriebes geschlossen werden, müssen mit schnell lösbaren Verschlüssen (z.B. Klettverschlüsse) ausgerüstet sein.

Ausgänge und Notausgänge, die nicht sofort als solche erkennbar sind oder nur in Notfällen benutzt werden, sind mit deutlich lesbaren Kennzeichnungen zu versehen. Es sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (z.B. Einzelakku mit mind. 60 Minuten Brenndauer) zu verwenden. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.

### Bestuhlungen

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Stuhlreihen mindestens 0.60 m betragen.

Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

## 3. Dekorationen

### Dekorationsmaterial

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden. Ergänzende Hinweise sind dem Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.

Die Verwendung und Lagerung von leicht brennbaren Materialien wie Holzwolle, Stroh, Tannenreisig, Brenn- und Treibstoffen usw. sind in Zeltbauten verboten.

Als Sauberkeitsschicht zum Abdecken von Naturböden werden Holzschnitzel toleriert, sofern sie dauerhaft feucht gehalten werden.

## 4. Feuereffekte

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte wird auf die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ Art. 3.5 verwiesen. Es ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Kantonspolizei Luzern, Büro Waffen und Sprengstoffe, einzureichen.

## 5. Installationen / Verwendung von Flüssiggas

### Elektroinstallationen

Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN durch autorisiertes Personal vorschriftsgemäss auszuführen.

### Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) ist nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hauptzelte (Nebenzelte; Küchenzelte) gelten die Bestimmungen der Flüssiggasrichtlinie (EKAS-Richtlinie 1942.d, Teil II).

Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- In Fluchtwegen oder Durchgängen dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden.
- Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallation auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

## 6. Abfallentsorgung / Rauchzeugresten

Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Die Entsorgung hat getrennt von übrigen Abfällen zu erfolgen.

## 7. Feuerwehrzufahrt und Löscheinrichtungen

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zeltbauten sind so aufzustellen, dass Zufahrten und Ausgänge von Gebäuden nicht versperrt werden.

In den Zeltbauten sind geeignete Löscheräte in genügender Anzahl gut erkennbar und leicht zugänglich zu platzieren.

Das zuständige Feuerwehrkommando ist frühzeitig über die geplanten Zeltbauten zu informieren. Die genauen Standorte der Zelte und die Bereitstellung der Löscheräte sind gegenseitig zu vereinbaren.

## 8. Kontrollen und Wachdienste

### Verantwortlichkeit

Veranstalter von Anlässen mit grosser Personenbelegung haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

### Notwendigkeit

Notwendigkeit und Umfang von Kontroll- und Wachdiensten richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung. Folgende Stufen werden unterschieden:

- a) **bis 500 Personen: Kontrolle**  
Vor dem Anlass sind die Massnahmen gemäss Ziffern 1 bis 6 dieses Weisungsblattes zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet auch die Basis für alle übrigen Anlässe.
- b) **über 500 Personen: Runde**  
Der Rundendienst umfasst zusätzlich zur Grundkontrolle weitere Ueberprüfungen während den Veranstaltungen.
- c) **über 1000 Personen: Sicherheitswache**  
Der Wachdienst ist durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache zu leisten.

## 9. Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen

Für Runden- und Wachdienste ist vom Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (Feuerwehr, Bewachungsdienst, Security-Truppe usw.) zu beauftragen.

### Dienstvorschrift

Die Kontrollaufgaben, die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind in einer Dienstvorschrift für die Brandsicherheitswache schriftlich festzuhalten. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die vorliegenden Weisungen und die Checkliste auf Seite 4.

Weiter gehende Auflagen im Rahmen von objekt- oder anlassbezogenen feuerpolizeilichen Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Weisungsbefugnis

Gestützt auf § 3 und § 100, Abs. 3 FSG haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Die vorliegenden Weisungen gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt werden. Bei gravierenden Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung, ob und mit welchen allfälligen Kompensationsmassnahmen ein Anlass durchgeführt werden darf.

## 10. Gesetzliche Regelungen über Brandsicherheitswachen durch Feuerwehren

- Feuerwehren können zu Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (FSG § 100).
- Der Aufwand für die Feuerwache geht zu Lasten des Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (FSG § 94).
- Die Kontrollaufgaben der Feuerwache sind in einer Dienstvorschrift festzulegen.

## Checklisten für Kontrollen und Wachdienste

Vorgängige Kontrollen und Rundendienst	
<b>Kontroll-Rundgang und allfällig zu treffende Anordnungen / Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerwehrzufahrt      ⇨ für schwere Fahrzeuge frei befahrbar</li> <li>• Wasserbezugsorte      ⇨ zugänglich</li> <li>• Alarmeinrichtungen    ⇨ betriebsbereit</li> <li>• Fluchtwege              ⇨ genügend breit, nicht verstellt</li> <li>• Notausgänge            ⇨ unverschlossen, frei begehbar</li> <li>• Notbeleuchtung        ⇨ vorhanden, eingeschaltet</li> <li>• Löscheinrichtungen    ⇨ betriebsbereit, zugänglich</li> <li>• Gebäude angrenzend   ⇨ allfällige Gefahrenherde</li> <li>• Dekorationen           ⇨ schwerbrennbar, nicht abtropfend</li> <li>• Flüssiggas- Installationen           ⇨ nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder im Hauptzelt</li> </ul>
<b>Koordination mit dem betrieblichen Sicherheitsdienst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evakuationskonzept</li> <li>• Information über allfällige besondere Gefahren wie bewilligte Licht- oder Feuereffekte</li> </ul>
Permanente Sicherheitswache während der ganzen Veranstaltung	
<b>Kontrollen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Feuer / Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte</li> <li>• Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung</li> <li>• Einhalten des Rauchverbotes bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste</li> <li>• Verhalten von Besuchern und Ausstellern betr. Brandverhütung</li> <li>• Periodische Wiederholung der Kontrollen</li> </ul>
<b>Massnahmen im Ereignisfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alarmierung</li> <li>• eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereiches</li> <li>• Einsatz von Kleinalöschgeräten</li> <li>• Lotsendienst</li> <li>• Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter / Betrieb)</li> <li>• Rapportierung</li> </ul>

### Es brennt – was tun?

### Das richtige Verhalten im Brandfall:

<b>1. alarmieren    Telefon 118</b>	- wo brennt's? - was brennt?
<b>2. retten</b>	- Personen warnen, bergen, evakuieren
<b>3. löschen</b>	- Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten